



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

290

- 2. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena 290
- Umbesetzung in den Ausschüssen 291

### Öffentliche Bekanntmachungen

292

- Wahlbekanntmachung 292
- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 293
- Ausschusssitzungen 295

### Öffentliche Ausschreibungen

296

- Sanierung TGS An der Trießnitz Jena – Blendschutz, Verdunklung, Vorhänge 296

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 9. September 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 16. September 2021)

## Beschlüsse des Stadtrates

### 2. Präzisierung des Wirtschaftsplanes 2021/2022 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena

- beschl. am 14.07.2021, Beschl.-Nr. 21/0970-BV

**001:** Im Investitionsplan 2021/2022 wird in 2021 die Maßnahme

„2.1.9. GS An der Trießnitz: San. Schulgebäude, Neubau 2-Felder Halle“

wie folgt geändert:

Erhöhung der Kosten für 2021 von in Summe 7.900 TE, davon 6.200 TE bestätigt über Wirtschaftspläne in Vorjahren, um 350 TE auf in Summe 8.250 TE, davon im Rahmen des Wirtschaftsplanes für 2021 von 1.700 TE auf 2.050 TE.

**002:** Im Investitionsplan 2021/2022 wird in 2021 die Maßnahme

„2.1.13. Digitalpakt (100 %)“

wie folgt geändert:

Erhöhung der Kosten für 2021 von 1.410 TE um 400 TE auf 1.810 TE.

**003:** Im Investitionsplan 2021/2022 wird in 2022 die Maßnahme

„2.1.24. Fregestraße 3, Brandschutzmaßnahmen“

wie folgt geändert:

Erhöhung der Kosten für 2022 von 700 TE um 700 TE auf 1.400 TE.

**004:** Vermögensplan 2021, Vermögensplan 2022, Finanzplan 2020 – 2025 und der Investitionsplan 2020 – 2025, als Bestandteile des Wirtschaftsplanes, erhalten die in der Anlage dargestellten aktualisierten Fassungen.

#### Begründung:

##### zu 001:

Das Gebäude der ehemaligen Grundschule „An der Trießnitz“ Jena wird unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren erfolgten Teilsanierung und Umbaumaßnahmen umfassend und abschließend für eine zweizügige staatliche Gemeinschaftsschule saniert und erweitert. Im diesem Zusammenhang erfolgt zudem der Neubau einer 2-Feldsporthalle.

Für das Objekt ist eine Geothermieanlage, bestehend aus Wärmepumpen mit Erdsonden, für die Beheizung der Schule vorgesehen.

Diese zusätzliche Maßnahme wurde, nach dem positiven Ergebnis einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, Anfang 2020 in den Planungsprozess mit aufgenommen. Die Leistung zur Geothermieanlage wurde im März 2021 vergeben. Durch den Einsatz einer Geothermieanlage ist eine umweltbewusstere, nachhaltigere und energiesparendere Umsetzung der Baumaßnahme möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Leistung zur Geothermieanlage mehrere Baulose mit einem positiven Ausschreibungsergebnis, unterhalb der Kostenberechnung, bezuschlagt werden konnten, war keine Budgetanpassung für die Vergabe der Geothermieanlage notwendig.

Im Rahmen der aktuellen Ausschreibung für die Leistung Außenanlagen, Dacharbeiten und Trockenbau lagen nun jedoch alle Angebote deutlich über der Kostenberechnung. Dies ist begründet mit der aktuellen Materialverknappung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, welche zu deutlichen Materialpreiserhöhungen führt. Deshalb ist eine Erhöhung der Kosten in 2021 von 350 TE notwendig.

Über die Förderung in Höhe von 5.000 TE aus dem Schulinvestitionsprogramm des Bundeslandes Thüringen hinausgehend, konnten für verschiedene im Projekt verankerte Maßnahmen aus Bundesmitteln der BAFA (Förderung von Maßnahmen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Wärmemarkt) sowie des Landes (Klima-Invest) weitere Fördermittel in Höhe von ca. 1.800TE eingeworben werden, die zur Deckung der Mehrausgaben sowie ggf. weiterer Mehrausgaben im weiteren Projektlauf zur Verfügung stehen, allerdings erst 2022 zahlungswirksam werden.

##### zu 002:

Auf Grundlage einer standardisierten Vernetzungsstrategie werden die Schulstandorte in Trägerschaft der Stadt Jena entsprechend den Ausstattungsempfehlungen zum Digitalpakt saniert. Es wird in den Schulen ein neues strukturiertes Datennetz errichtet. Vorhandene und schon funktionierende Strukturen werden mit eingebunden oder angepasst. Zudem wird in allen Schulen ein einheitlicher Standard umgesetzt. Ziel ist die flächendeckende Ausstattung mit WLAN, das Schaffen von Präsentationsmöglichkeiten in allen Unterrichtsräumen sowie die umfängliche Vernetzung zur performanten Nutzung von Endgeräten.

Nach der Ausschreibung für die Leistung Elektrotechnik und Trockenbau/Maler liegen alle Angebotspreise deutlich über der Kostenberechnung. Dies ist begründet mit der aktuellen Materialverknappung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie, welche zu deutlichen Materialpreiserhöhungen führt. Preissteigerungen von bis zu hundert Prozent bei Kabel und Verlegesystemen sowie Trockenbaumaterialien führen zu erhöhten Einheitspreisen. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Fördermittel war diese Situation nicht vorhersehbar. Es entstehen momentan Mehrkosten in Höhe von ca. 210 TE, welche nicht im Budget vorgesehen sind.

Das Medienzentrum der Stadt Jena verfügt über zusätzliche Einnahmen aus Bundesmitteln für die Übernahme von Planungsleistungen im Rahmen des Digitalpaktes. Von Herrn Jerie (Leiter Medienzentrum) wurde zugesichert, dass in diesem Jahr Planungsleistungen über diese Sondereinnahmen in Höhe von 210 TE abgerechnet werden und somit die Mehrkosten abgedeckt werden können.

Des Weiteren ist die Netzstruktur an den Schulen in ein Schul- und ein Verwaltungsnetz geteilt. Förderfähig im Digitalpakt ist jedoch nur das Schulnetz (Klassenräume, Fachkabinette, Lehrervorbereitung, Aula, Lerninseln

usw.). Nicht förderfähig ist das Verwaltungsnetz (Sekretariat, Schulleitung, Hausmeister, technische Anlagen).

Beide Netze nutzen die gleichen Kabelwege und teilweise die gleichen Leitungen und werden an den Datenkontenpunkten aufgeteilt. Bei der Errichtung der Netzstruktur für den Digitalpakt muss deshalb auch das Verwaltungsnetz mit erneuert und angebunden werden. Zudem werden fehlende Kabel im Verwaltungsnetz ergänzt, da die Kabelwege (Schächte und Verkleidungen) geöffnet sind, eine spätere Installation wäre mit erheblichen Mehrkosten verbunden. In fast allen Schulen ist die Erhaltung des vorhandenen Telefonnetzes ebenfalls nicht möglich, da die Standorte der Datenhauptverteiler verändert werden müssen und demzufolge die Telefonanlagen umgesetzt werden. Die alte Struktur zu erhalten und wieder anzubinden würde keine Kosteneinsparung bewirken. Der nicht förderfähige Anteil besteht aus der Errichtung der Netzstruktur für das Verwaltungsnetz und den Ausbau des Telefonnetzes inkl. Nebenkosten und beträgt 190 TE. Diese Summe ist zusätzlich in das Budget für 2021 einzustellen.

**zu 003:**

Das Gebäude Fregestraße 3 wird zu 2/3 der Fläche als Kindertagesstätte („Regenbogen“) und in den übrigen Flächen von Vereinen der Kinder- und Jugendarbeit (Komme e.V., Sozialpädagogische Tagesgruppe, Kindersprachbrücke) genutzt.

Für das Gebäude wurde ein Brandschutzkonzept erarbeitet, dessen Umsetzung sich im Wesentlichen auf die Sanierung/Erneuerung der technischen Anlagen bezieht. Ein Schwerpunkt ist hierbei die bisher nur teilsanierte Elektroanlage, bei der die vorhandene Alarmierungsanlage nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Des Weiteren muss ein Ersatz der in den Fluchtwegen verlaufenden PVC-Kanäle durch Stahlblechkanäle erfolgen und eine teilweise Erneuerung der senkrechten und waagerechten Brandschotte vorgenommen werden. Außerdem ist für die neu installierten Bereiche eine neue Allgemeinbeleuchtung geplant, die mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet wird.

Im Bereich HLS werden alle nicht normkonformen Wand- und Deckendurchbrüche fachgerecht erneuert. Bei der Bestandsaufnahme durch die Fachplaner wurde festgestellt, dass die SML Leitungen Abwasser/Regenwasser teilweise stark korrodiert sind. Hier sind ebenfalls umfangreiche Erneuerungen notwendig.

Bei den Vorortbegehungen und Nutzergesprächen wurden neben den Brandschutzmängeln noch weitere funktionale Defizite diskutiert und in die Planung aufgenommen. Dazu zählen folgende Leistungen:

- Aufbau eines passiven Datennetzes im Bereich der Kita (Digitalisierung Kitas)
- Einbau einer Fußbodenheizung im U-3 Kitabereich (derzeit fußkalt)
- Erneuerung der Sanitärbereiche in der Kita, da die letzte Sanierung vor 27 Jahren erfolgte und im Zusammenhang mit den sowieso-Maßnahmen für den Brandschutz absolut sinnvoll
- teilweise Umnutzung von Räumen im Kita-Bereich als Beratungs- und Multifunktionsräume im Rahmen des Programms TheKiZ (Thüringer Eltern- und Kindzentrum)

- Gestaltung des östlichen Innenhofes mit Klimabäumen zum Sonnenschutz und als kühler Ort an heißen Tagen

Derzeit befindet sich das Projekt in der Planungsphase. Seitens der Fachplaner liegen die Kostenberechnungen für die einzelnen Gewerke vor. Die Ausschreibungen der Leistungen sollen in der zweiten Jahreshälfte erfolgen. Nach Vorlage der Kostenberechnungen zeichnet sich ab, dass das ursprünglich geplante Budget nicht ausreichen wird. Dies liegt an den massiv gestiegenen Baukosten in den letzten 12 Monaten und an der Erweiterung des Projektumfangs. Gleichzeitig konnte im Zuge des erweiterten Projektumfangs die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln deutlich gesteigert werden (von ursprünglich 300TE auf 650TE). Über das Programm Klimainvest und Förderungen der BAFA (Heizungsoptimierung mit Wärmepumpe-Geothermie, LED, Klima-Bäume) wurden diese Fördermittel beantragt. Aus vergleichbaren Projekten kann abgeleitet werden, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Zuteilung besteht.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0\_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

**Umsetzung in den Ausschüssen**

- beschl. am 14.07.2021, Beschl.-Nr. 21/0985-BV

**001** für den Werkausschuss Kommunale Service Jena:

Herr William Schlosser wird als sachkundiger Bürger berufen.

**002** für den Sozialausschuss:

Frau Svenja Müller wird als sachkundige Bürgerin abberufen.

Herr Ralf Ponert wird als sachkundiger Bürger berufen.

**003** für den Jugendhilfeausschuss:

Frau Kristin Döpel-Rabe wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.

Frau Annett Hänel wird als stellvertretendes Mitglied berufen.

**Begründung:**

**001**

Frau Petra Teufel wurde in der Stadtratssitzung am 16.06.2021 als sachkundige Bürgerin abberufen und zum Mitglied des Werkausschusses Kommunaler Service Jena berufen. Die Nachbesetzung eines sachkundigen Bürgers soll erfolgen.

**002 und 003**

Weitere Begründung ggf. mündlich.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26.09.2021 findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Jena ist in 97 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Nähere Informationen zur Einteilung der Wahlbezirke und zur Lage der Wahlräume sind abrufbar unter [service.jena.de/de/bundestagswahl](http://service.jena.de/de/bundestagswahl)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass sowie einen Stift zur Wahl mitzubringen. Die für den Wahlraum geltenden Hygieneregeln sind zu beachten.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten im blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 24.09.2021, 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Jena, Briefwahlbüro im Plenarsaal des historischen Rathauses, Markt 1, 07743 Jena persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 25.09.2021, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15 eingeworfen oder am Wahlsonntag, den 26.09.2021 in der Wahlzentrale, Am Anger 28 persönlich abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf

technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, den 09.09.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche  
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

## **Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I D. 1728) sowie § 83 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Stadt Jena für das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet am 19. Mai 2021 in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 BauGB unter der Beschluss-Nr. 21/0747-BV den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan jeweils vom 20. Januar 2021.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan beigelegt ist die Begründung in der Fassung vom 20. Januar 2021. Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt und nicht beanstandet.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Gemarkung Jena, Flur 22: Flurstücke 52/20, 52/21 (teilweise), 52/22 (tlw.), 52/23 (tlw.), 56/4 (tlw.), 56/14 (tlw.), 56/15 (tlw.), 56/18, 56/19 sowie Flur 3: Flurstücke 100/7 (tlw.), 153/4 (tlw.), 153/6 und 155/1 (tlw.).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im beigelegten Übersichtsplan nachrichtlich dargestellt.



## Übersichtsplan (eingeordnete unmaßstäbliche Darstellung)



*Gestrichnet umrandeter Bereich = Geltungsbereich des Bebauungsplanes*

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 6 der Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Jena in der Fassung vom 15.08.2003, zuletzt geändert am 27.04.2021 (Amtsblatt Nr. 20/21 vom 20.05.2021, S. 154), bekannt gemacht.

**Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung einschließlich Umweltbericht und Maßnahmeblättern sowie einer zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, während der üblichen Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer des Sekretariats des Fachdienstes Stadtplanung (03641) 49-5202 oder per E-Mail über [fd-stadtplanung@jena.de](mailto:fd-stadtplanung@jena.de) erfolgen. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Jena unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs


unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Jena unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Jena, den 07.09.2021

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche                      Siegel  
(Oberbürgermeister)

	<p><b>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</b></p>
<p>Am <b>16.09.2021, 18:00 Uhr</b>, findet im Volksbad, Knebelstraße 10 die 54. Sitzung des <b>Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses</b> statt.</p>	
<p><b>geänderte Tagesordnung, öffentlicher Teil:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. <b>Neu:</b> Koordinierung der Vorbereitung und Durchführung des Saaleputzes 2021 Vorlage: 21/1087-BV</li> <li>3. Grundhafte Erneuerung der Nollendorfer Straße von Dornburger Straße bis Thomas-Mann-Straße Vorlage: 21/0860-BV</li> <li>4. Infrastrukturvorsorge bei Sanierungen und Neubau (Hochbau, Tiefbau) Vorlage: 21/1005-BV</li> <li>5. Bürgerbeteiligung transparent: Bessere Information zur Einreichung von Petitionen, Bürgerbegehren und Einwohneranträgen Vorlage: 21/0848-BV</li> <li>6. Fortschreibung Netzplan Kommunale Spielplätze Vorlage: 21/1037-BV</li> <li>7. Bessere Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr in Jena bis 2030 schaffen Vorlage: 21/1044-BV</li> <li>8. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt</li> <li>9. Sonstiges</li> </ol>	
<p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="margin-left: 200px;">* * *</p>	
<p>Am <b>23.09.2021, 17:00 Uhr</b>, findet im Volksbad, Knebelstraße 10 die 55. Sitzung des <b>Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses</b> statt.</p>	
<p><b>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tagesordnung</li> <li>2. Protokollkontrolle</li> <li>3. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mittelalterliche Altstadt“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031 Vorlage: 21/1006-BV</li> <li>4. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet II, Südliche Innenstadt“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031 Vorlage: 21/1007-BV</li> <li>5. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet III, Westliche Innenstadt“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031 Vorlage: 21/1008-BV</li> <li>6. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg/Inselplatz“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031 Vorlage: 21/1009-BV</li> <li>7. Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung V, Steinweg/Inselplatz“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031</li> </ol>	



Vorlage: 21/1010-BV

8. Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Erweiterung Teilgebiet VI Saaleufer“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

Vorlage: 21/1011-BV

9. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

Vorlage: 21/1012-BV

10. Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Sophienstraße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

Vorlage: 21/1013-BV

11. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

Vorlage: 21/1014-BV

12. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung der Ergänzung des Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

Vorlage: 21/1015-BV

13. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Karl-Liebknecht-Straße“ um das Teilgebiet „Ergänzungsgebiet Gries“ – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2031

Vorlage: 21/1016-BV

14. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gewerbegebiet Unteraue" – Verlängerung der Durchführungsfrist bis 31.12.2026

Vorlage: 21/1017-BV

15. Satzung der Stadt Jena über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet IV, Nördliche Innenstadt“ – Aufhebung zum 31.12.2021

Vorlage: 21/1018-BV

16. Förmliche Festsetzung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Zwätzen - Himmelreich“ - Aufhebung

Vorlage: 21/1020-BV

17. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt

18. Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

## Öffentliche Ausschreibungen



## Öffentliche Ausschreibung

### Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
07743 Jena  
E- Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2021-ÖA-SV-07

für die Leistung

### Sanierung TGS An der Trießnitz Jena – Blendschutz, Verdunklung, Vorhänge

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und [www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=413126>

**Angebotsfrist: 19.10.2021/ 10:00 Uhr**  
**Bindefrist: 22.12.2021**